

Informationsdienst Gewässerkunde | Flussgebietsmanagement 1/2021



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Gewässerunterhaltung an landeseigenen Gewässern in Niedersachsen

Umsetzung im Kontext von
Wasserrahmenrichtlinie und Naturschutz



Niedersachsen

Die landeseigenen Gewässer in Niedersachsen

Inhalt

Die landeseigenen Gewässer in Niedersachsen	2
Unterhaltung im Kontext der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Aspekte	4
Instrument Unterhaltungsrahmenplan	8
Unterhaltungsbeispiele	
Große Hase	10
Untere Oste	12
Wissensvermittlung für Unterhaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter	14
Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gewässerunterhaltung – Aktuelles zum NLWKN-Leitfaden	15

Der NLWKN ist insgesamt für ein landeseigenes Gewässernetz von circa 800 km Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie für rund 250 km Gewässer dritter Ordnung zuständig. Die Zielvorgabe der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Erreichung eines guten ökologischen Zustands oder Potenzials, konnte bisher für keines der Gewässer festgestellt werden. Einer naturschonenden und bedarfsangepassten Gewässerunterhaltung kommt eine bedeutende Rolle zu, um eine zukünftige Zielerreichung gemäß WRRL zu unterstützen und zu ermöglichen.

Von Julia Huckschlag, NLWKN Direktion

Die Betreuung der landeseigenen Gewässer erfolgt durch den Geschäftsbereich I „Betrieb und Unterhaltung“ an den NLWKN-Standorten in Aurich, Brake, Cloppenburg, Lüneburg, Meppen, Stade und Göttingen. Die praktischen Arbeiten zur Gewässerunterhaltung finden zum Großteil durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NLWKN auf den eigenen Betriebshöfen der jeweiligen Standorte statt. Neben der Gewässerunterhaltung stellen Betrieb und Unterhaltung landeseigener wasserwirtschaftlicher Anlagen wie Schleusen, Sperrwerke, Brücken, Schöpfwerke, Wehranlagen, Talsperren weitere Aufgaben dar.

Die landeseigenen Gewässer erster und zweiter Ordnung setzen sich aus etwa 520 km Fließgewässern natürlichen Ursprungs und 280 km künstlichen Kanälen zusammen. Ein Großteil der Kanäle sowie einige der Fließgewässer sind schiffbar und für die Schifffahrt zugelassen. Die meisten der Gewässer dritter Ordnung sind Seitengräben der Kanäle oder Beckenrandgräben der Talsperren und dienen dort dem Erhalt der Standsicherheit von Deichen und Verwallungen. Auch Altarme der Gewässer erster Ordnung sind meist als Gewässer dritter Ordnung eingestuft.

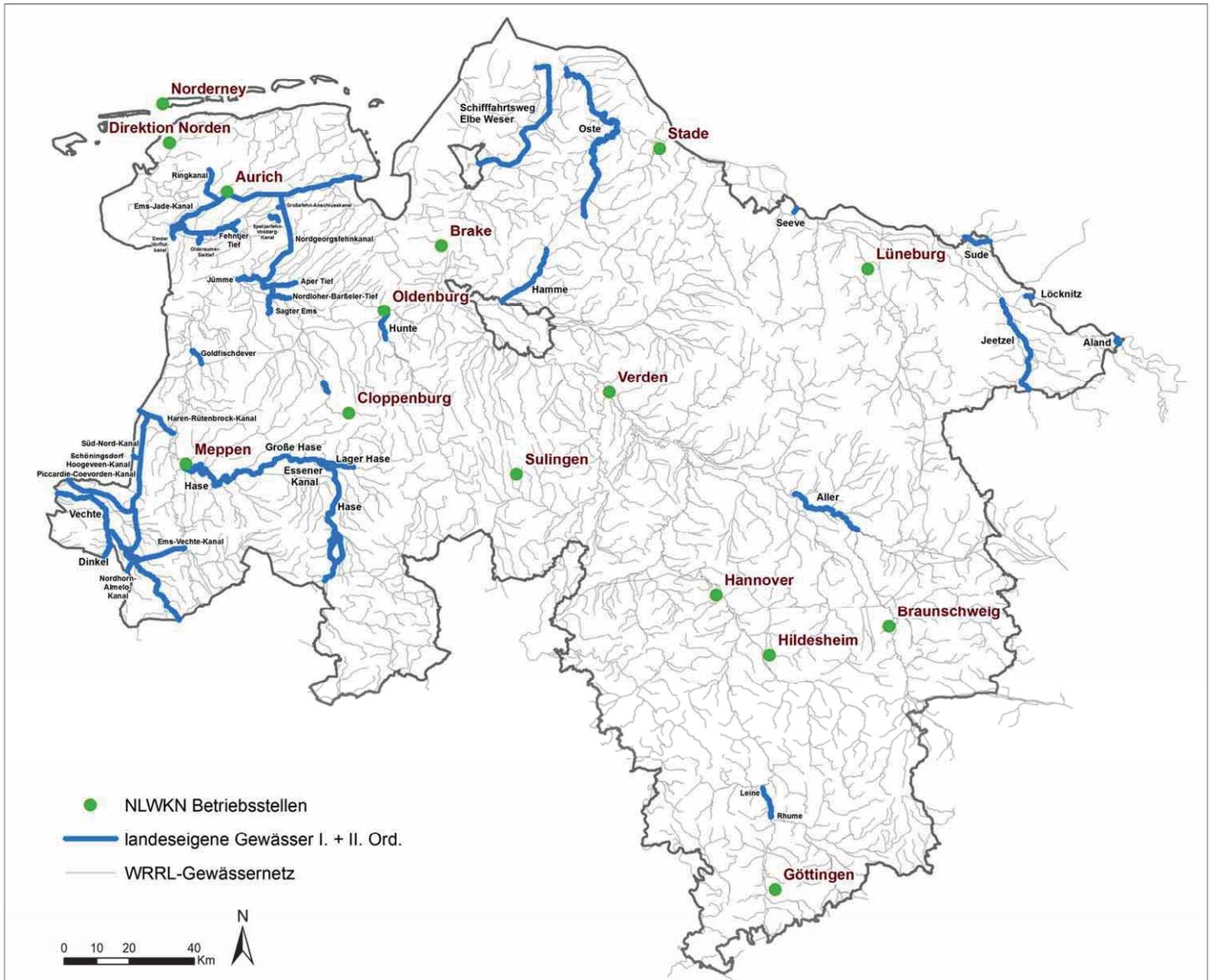
Hinsichtlich der Gewässertypologie dominieren „Sand- und lehmgeprägte Tieflandgewässer“. Hierzu gehören beispielsweise Hase, Vechte, Dinkel, Mittelaller, Hunte, Jeetzel, Sude und Teile der Oste. Aber auch etliche „Marschengewässer“ gehören zu den landeseigenen Gewässern. Diese befinden sich vor allem in Ostfriesland sowie im Zuständigkeitsbereich der Betriebsstelle Stade.

Einige dieser Gewässer sind tidebeeinflusst (zum Beispiel die Oste unterhalb von Bremervörde, das Aper Tief und die Jümme sowie Teile des Nordgeorgsfehnkanals). Einzelne Kanäle in den Moorregionen im Westen des Landes rund um die Betriebsstellen Aurich und Meppen sind derzeit als „Organisch geprägte Gewässer“ eingestuft. Im Zuständigkeitsbereich der Betriebsstelle Süd ist mit der Leine innerhalb des Rückhaltebeckens Salzderhelden und einem Teil der Rhume auch der Gewässertyp „Flüsse des Mittelgebirges“ vertreten. Die Jeetzel, die bei Hitzacker in die Elbe mündet, ist teilweise als „Kiesgeprägter Tieflandfluss“ eingestuft. Zukünftig werden einige der landeseigenen Kanäle dem Sondertyp Schifffahrtskanal zuzuordnen sein.

Die meisten der landeseigenen Gewässer sind nicht als natürliche Wasserkörper (Natural Water Body; NWB) ausgewiesen. Aufgrund des starken Ausbaugrades und ihrer Funktion für den Hochwasserschutz, die Landentwässerung und die Schifffahrt sind viele der Fließgewässer als erheblich veränderte Gewässer (Heavily Modified Water Body; HMWB) gemäß WRRL eingestuft. Nur die Oste oberhalb von Bremervörde sowie Leine und Rhume stellen landeseigene natürliche Wasserkörper dar. Die Kanäle sind als künstliche Gewässer (Artificial Water Body; AWB) einzuordnen.

Der ökologische Zustand und das ökologische Potenzial werden derzeit überwiegend mit mäßig bis unbefriedigend bewertet. Die Zielvorgabe der WRRL, die Erreichung eines guten ökologischen Zustands oder Potenzials, hat bislang keines der Gewässer erreicht.





Landeseigene Gewässer

Einer naturschonenden und bedarfsangepassten Gewässerunterhaltung kommt in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle zu, um eine zukünftige Zielerreichung gemäß WRRL zu unterstützen und zu ermöglichen. Informationen zur Anpassung der Gewässerunterhaltung können unter anderem den „Leitfäden Gewässerunterhaltung in Niedersachsen“^{1,2} sowie dem Merkblatt DWA-M 610³ entnommen werden.

Insgesamt haben die landeseigenen Gewässer aufgrund ihrer diversen Typologie und den jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen sehr unterschiedliche Anforderungen im Bereich der Unterhaltung. Neben der Optimierung der Unterhaltung unter ökologischen Gesichtspunkten, als wichtiger Baustein zur Zielerreichung gemäß WRRL, werden an die landeseigenen Gewässer zudem weitere Nutzungsansprüchen gestellt, die

es zu berücksichtigen gilt. Hierzu zählen sowohl der Erhalt der Schiffbarkeit als auch Ansprüche hinsichtlich des Wasserabflusses und des Wasserstandes für die Be- und Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie zunehmend auch touristische Ansprüche, welche eine umfassende ökologische Ausrichtung der Unterhaltung erschweren können. Entlang eingedeichter Gewässerstrecken,

¹ Wasserverbandstag e.V. (2011): Gewässerunterhaltung in Niedersachsen, Teil A: Rechtlich-fachlicher Rahmen

² Wasserverbandstag e.V. (2020): Gewässerunterhaltung in Niedersachsen, Teil B: Grundlagen, Anforderungen, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse

³ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (2010): Merkblatt DWA-M 610, Neue Wege der Gewässerunterhaltung – Pflege und Entwicklung von Fließgewässern



insbesondere an den tidebeeinflussten Marschengewässern, ist bei der Anpassung der Unterhaltung auch die Sicherung des Vorlandes zu berücksichtigen. Zum Teil kommt den Gewässern zudem eine wichtige Funktion im Hochwasserschutz für die angrenzenden Landesteile und Siedlungsbereiche zu. Dies ist zum Beispiel in den Teilen der Hase der Fall, an welchen sie als Zuleiter oder Ableiter für das Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste dient.

Vechte und Mittelaller sind vollständig ausgebaute Gewässer mit einem planfestgestellten Profil und zahlreichen Anlagen zum Beispiel zur Steuerung des Wasserstands. Dies gilt es bei Anpassungen der Unterhaltungsarbeiten unter ökologischen Gesichtspunkten ebenfalls zu berücksichtigen. Zudem sind an diesen Gewässern über die Unterhaltungstätigkeit hinausgehende Maßnahmen erforderlich, um die Ziele der WRRL erreichen zu können. Ein besonderer Fokus ist dabei auf Maßnahmen zur Herstellung einer naturnahen Gewässerstruktur, beispielsweise durch die Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit (zum Beispiel Umbau von Wehranlagen zu Sohlgleiten) und die Wiederherstellung gewässertypischer Habitate sowie einer ausreichenden Eigendynamik zu richten.

Die Maßnahmenplanung und -umsetzung

an den landeseigenen Gewässern soll in den kommenden Jahren deutlich intensiviert werden. Besonders im Umfeld realisierter Durchgängigkeits- oder strukturverbessernder Maßnahmen wird eine ökologisch angepasste Unterhaltung angestrebt und nach Möglichkeit ganz auf eine beobachtende Unterhaltung umgestellt, um hierdurch die nachhaltige Wirkung dieser Maßnahmen zu unterstützen.

Einige Gewässerabschnitte bieten sehr vielfältige Möglichkeiten der Anpassung in der Unterhaltungsweise. In Bereichen, in denen Flächen im öffentlichen Eigentum angrenzen oder breite Vorlandbereiche vorhanden sind, bei denen keine sonstigen Nutzungskonflikte zu erwarten sind, kann oftmals die Unterhaltung an die Bedürfnisse der Ökologie angepasst werden.

Der Ausbauzustand zahlreicher Gewässer ist aufgrund verschiedener Restriktionen durch andere Nutzungsansprüche oftmals nicht unmittelbar oder nur geringfügig zu verändern. Durch eine Anpassung der Unterhaltung ist es dennoch an den meisten Gewässerabschnitten der landeseigenen Gewässer möglich, einen bedeutenden Beitrag für die Umsetzung der WRRL zu leisten und eine Verbesserung des ökologischen Zustandes oder des ökologischen Potenzials zu unterstützen.

Auch an den landeseigenen Kanälen ist meist eine ökologisch ausgerichtete Unterhaltung möglich. Restriktionen sind hier insbesondere der Erhalt der Schiffbarkeit mit entsprechender Tauchtiefenhaltung und die Sicherung der Ufer vor dem Wellenschlag der Schiffe. Insbesondere im Marschengebiet kommt den Kanälen zudem eine wichtige Funktion in der Landentwässerung zu. Dennoch können ökologische Anpassungen, zum Beispiel bei der Wahl der Mahdintervalle von Uferböschungen und/oder bei der Krautung des Gewässers, durchgeführt werden. Die Umstellung der Ufersicherung auf ingenieurbioökologische Bauweisen kann einen zusätzlichen Beitrag liefern.

An einigen landeseigenen Gewässern sind Altarme zu finden (beispielsweise an Hase, Hamme, Vechte und Mittelaller). Teilweise sind diese noch mit dem Hauptgewässer verbunden oder werden zur Strukturverbesserung und Laufverlängerung wieder angeschlossen. Diese erfordern in der Regel keine regelmäßige Unterhaltung und stellen einen wertvollen Lebensraum am Gewässer dar. Die grundsätzlichen Entwicklungsziele (zum Beispiel Wiederanschluss oder allmähliche Verlandung durch natürliche Sukzession zulassen) für die Altarme müssen eng mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Unterhaltung im Kontext der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Aspekte

An den landeseigenen Gewässern spielt eine ökologische Anpassung der Unterhaltung grundsätzlich sowohl unter dem Aspekt der Zielerreichung der WRRL als auch zur Berücksichtigung von naturschutzrechtlichen Anforderungen eine große Rolle. Seit einigen Jahren wird ein verstärkter Fokus daraufgelegt, die Unterhaltung entsprechend anzupassen und zu optimieren. Ziel ist es dabei, gemäß § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 61 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),

sowohl den ordnungsgemäßen Wasserabfluss und die Schiffbarkeit zu gewährleisten als auch die Pflege und Entwicklung, insbesondere die Anpflanzung und Erhaltung standortgerechter Ufergehölze. Dabei richtet sich die Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen nach WRRL und §§ 27 bis 31 WHG aus und darf jene nicht gefährden. Bei der Unterhaltung ist außerdem der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen.

Besonders berücksichtigt werden bei der Gewässerunterhaltung zudem naturschutzrechtliche Belange wie der allgemeine und besondere Artenschutz gemäß §§ 39 und 44 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Auch die Schutzanforderungen in Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten finden Berücksichtigung.

Die WRRL hat zum Ziel, einen guten ökologischen Zustand an allen NWB und



ein gutes ökologisches Potenzial an allen HMWB und AWB sowie einen guten chemischen Zustand zu erhalten oder zu erreichen (Zielerreichungsgebot). Eine Verschlechterung muss vermieden werden (Verschlechterungsverbot).

Auf den chemischen Zustand der Gewässer gemäß WRRL kann die Gewässerunterhaltung keinen Einfluss nehmen. Einen unmittelbaren Einfluss hat die Gewässerunterhaltung hingegen auf den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial der Wasserkörper im Sinne der WRRL. Denn die Gewässerunterhaltung wirkt insbesondere auf die Lebensräume und Strukturen, die das Gewässer den wild lebenden Pflanzen und Tieren bietet und hat so einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die ökologische Zustandsbewertung des Gewässers. Die für eine natürliche Artenzusammensetzung erforderlichen Lebensräume und Strukturen haben gewässertypspezifische Ausprägungen. Daher ist es für eine ökologisch angepasste Gewässerunterhaltung notwendig, die Unterhaltungsarbeiten an den Erfordernissen des jeweiligen Gewässertyps mit seiner spezifischen Habitat Ausstattung auszurichten. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird für jedes der landeseigenen Gewässer ein auf den Gewässertyp und die sonstigen Anforderungen an das Gewässer angepasstes Unterhaltungskonzept in Form eines umfangreichen Unterhaltungsrahmenplans (siehe Seite 8) aufgestellt.

Neben den Anforderungen der WRRL an die Gewässerunterhaltung ist ein weiterer wesentlicher Aspekt die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 ff (BNatSchG). Hierbei geht es um den Schutz der besonders und streng geschützten Arten vor Beeinträchtigungen durch die Unterhaltungsarbeiten am und im Gewässer. Für eine Gewässerunterhaltung, die mit dem Artenschutz vereinbar ist, müssen die Anforderungen der am und im Gewässer vorkommenden Arten berücksichtigt werden. Es darf weder der Lebensraum zerstört, noch gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstoßen werden. Bis Ende

Juli 2017 galt die Niedersächsische Verordnung über die allgemeine Zulassung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten bei Unterhaltungsmaßnahmen (NArtAusnVO), welche die Gewässerunterhaltung unter bestimmten Voraussetzungen von den Verboten des § 44 freigestellt hat. Seit August 2017 ist für eine rechtskonforme Durchführung der Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Anforderungen des besonderen Artenschutzes der „Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung“⁴ anzuwenden, der inzwischen in der zweiten Fassung vorliegt. Auch an den landeseigenen Gewässern werden die Hinweise zur artenschonenden Unterhaltung umgesetzt und in das Unterhaltungskonzept der jeweiligen Gewässer integriert. Durch Aufnahme in den Unterhaltungsrahmenplan wird zudem die Dokumentationspflicht gegenüber den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise erfüllt. Alternativ erfolgt die Dokumentation durch Einreichung jährlicher Arbeitspläne oder im Einzelfall, beispielsweise bei umfangreicheren Unterhaltungsarbeiten, durch direkte Abstimmung.

Einige wesentliche Bausteine der ökologisch angepassten Unterhaltung an den landeseigenen Gewässern sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

Eines der wichtigsten Elemente bei der Anpassung der Unterhaltung ist die *Schonung des Böschungsfußes inklusive des Ufersaums*, also eines Streifens entlang der Wasserwechselzone. Dieser Bereich des Gewässers stellt einen bedeutenden Lebens- und Rückzugsraum für viele Tier- und Pflanzenarten dar. Er soll bei der Unterhaltung in jedem Fall ausgespart werden. Dies ist in der Regel auch dann möglich, wenn das Gewässer ansonsten aufgrund von Anforderungen des Hochwasserschutzes vergleichsweise intensiv unterhalten werden muss. Sowohl bei der Krautung des Gewässers (in vielen der landeseigenen Gewässer nicht erforderlich) als auch bei der Mahd der Böschung wird dieser Bereich geschont. Vereinzelt muss jedoch auf Belange des Hochwasser- oder des Anlagenschutzes Rücksicht genommen werden. Ebenso kann zum Erhalt der Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen das punktuelle Entfernen von Uferbewuchs erforderlich sein.



Schonung des Ufersaums an der Jeetzel im Stadtbereich Lüchow

⁴ NLWKN (2020): Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung; Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

Eine *Krautung* entlang der Gewässersohle muss nur in wenigen landeseigenen Gewässern stattfinden. Sie erfolgt ausschließlich, um das Gewässer für die Schifffahrt freizuhalten und den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gewährleisten. In Gewässerabschnitten, in denen eine angepasste Unterhaltung mit den sonstigen Anforderungen vereinbar ist, wird versucht, die Krautung in Form einer Stromrinnenmahd durchzuführen. Ein möglichst breiter Streifen entlang der Ufer wird als Rückzugsraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten belassen.

Im Bereich der Marschengewässer und hier besonders bei den tidebeeinflussten Gewässern, sind *Flachwasserbereiche*, in denen sich natürliche Wattstrukturen bilden können, wichtige Strukturelemente. Leider sind solche Bereiche in den teilweise stark befestigten Tidegewässern nur selten zu finden. Dort, wo es möglich ist, werden diese natürlichen Strukturen erhalten.

Generell erfolgt eine Zulassung *eigendynamischer Prozesse* in den Gewässern, in denen es unter Berücksichtigung der Anforderungen des Hochwasserschutzes und der Schifffahrt möglichst ist. So werden Uferabbrüche und Anlandungen zugelassen, sodass sich eine gewässertypkonforme Varianz der Ufer- und Sohlstrukturen im Gewässer herausbilden kann.

Auch die Bekämpfung von *Neophyten* trägt zu einer ökologischen Entwicklung des Gewässers bei.

Besonders die schiffbaren und tidebeeinflussten Gewässer weisen meist eine *Uferbefestigung* auf. Diese muss erneuert werden, wenn sie abgängig ist, um die Uferbereiche vor dem Wellenschlag der Schiffe und den meist ausbaubedingt erhöhten Tidehub und -strömungen zu

schützen. Besonders bei den Kanälen oder eingedeichten Gewässerstrecken trägt die Ufersicherung zum Schutz des Vorlandes und von Verwallungen bei. Ohne Deichrückverlegungen oder ähnliche Maßnahmen kann auf die Sicherung der Ufer nicht verzichtet werden. Bei Erneuerungsbedarf werden aber zunehmend ingenieurbioökologische Bauweisen bevorzugt.

Sollten *Baggerungen* zur Erhaltung der Tauchtiefe erforderlich sein, werden diese Arbeiten eng mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Generell ist eine ökologische Gestaltung von Kanälen aufgrund deren Bauweise und intensiverem Unterhaltungserfordernis schwieriger als bei Fließgewässern natürlichen Ursprungs. Stellenweise sind aber auch hier umfangreichere Anpassungen, besonders eine Schonung des Ufersaums, möglich.



Naturnahe Ufersicherung am Schifffahrtsweg-Elbe-Weser

Insgesamt zeigt sich, dass auch an den künstlichen Gewässern und den vielen landeseigenen Gewässern mit dem Status HMWB durch die Anpassung der Unterhaltung ein wesentlicher Beitrag zur Zielerreichung der WRRL und zu allgemeinen Zielen des Naturschutzes geleistet werden kann. Es ist stets anhand der jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen abzuwägen, welche Unterhaltungsarbeiten erforderlich sind und an welchen Stellen zum Beispiel auch auf eine beobachtende Unterhaltung umgestellt werden kann. Auch in Zukunft muss dafür ein starker Fokus auf die Umsetzung und Weiterentwicklung der angepassten Unterhaltungskonzepte gelegt werden. Darüber hinaus sind Maßnahmen der ökologischen Durchgängigkeit und zusätzliche strukturverbessernde Maßnahmen noch stärker voranzutreiben und die Unterhaltung insbesondere im Umfeld solcher Maßnahmen auf die veränderte Situation anzupassen. Ohne eine zielgerichtete Maßnahmenumsetzung an allen niedersächsischen Gewässern ist eine Zielerreichung der WRRL nicht zu schaffen. Eine Ausschöpfung aller Möglichkeiten und Handlungsspielräume für die Durchführung einer ökologisch angepassten Gewässerunterhaltung ist dabei essentiell, um eine naturnahe Entwicklung der Gewässer zu ermöglichen und zu fördern. Weitere Ideen hierzu können dem „Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften“⁵ entnommen werden.

Aktuell wird die Maßnahmenplanung für den dritten Bewirtschaftungsplan der WRRL erarbeitet. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgt vorrangig an den in Niedersachsen bereits ausgewiesenen prioritären Gewässern. Weitere Informationen hierzu können dem „Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer“ Teil A^{6,7} und Teil D⁸ entnommen werden. Viele der landeseigenen Gewässer sind als prioritäre Gewässer eingestuft.

⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2018): Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften

⁶ NLWKN (2008): Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie

⁷ NLWKN (2017): Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie – Ergänzungsband 2017

⁸ NLWKN (2011): Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil D Strategien und Vorgehensweisen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele an Fließgewässern in Niedersachsen

Instrument Unterhaltungsrahmenplan

Für eine erfolgreiche Umsetzung einer ökologisch angepassten Unterhaltung ist eine Vereinbarkeit der naturschutzfachlichen und gewässerökologischen Aspekte mit den weiteren Anforderungen an die Nutzungen der Gewässer wie Hochwasserschutz, Wasserabfluss und Schiffbarkeit eine wesentliche Voraussetzung. Diese Funktionen besitzen in vielen der landeseigenen Gewässer eine übergeordnete Bedeutung. Gleichzeitig ist es wichtig, dass das Land bei der Umsetzung von angepasster Unterhaltung und Maßnahmenumsetzung als gutes Beispiel vorangeht und seine Vorbildfunktion wahrnimmt. Um alle Belange, die an das Gewässer gestellt werden, miteinander in Einklang zu bringen und eine bestmögliche Umsetzung einer ökologisch angepassten Unterhaltung zu erreichen, werden für die landeseigenen Gewässer Unterhaltungsrahmenpläne erstellt. Die Unterhaltungsrahmenpläne sind Grundlage für alle Fragen bezüglich der Gewässerunterhaltung. Sie begründen fachlich fundiert die aktuell durchgeführte Unterhaltungsweise sowohl aus naturschutzfachlicher als auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht und mit gleichzeitigem Blick auf die Umsetzung der WRRL.

Ziel ist, innerhalb der nächsten Jahre für alle landeseigenen Gewässer einen Unterhaltungsrahmenplan zu erstellen oder bereits vorhandene Pläne zu aktualisieren. Ausnahmen gibt es bei sehr kurzen Teilschnitten von Gewässern in der landeseigenen Verantwortung. Auch auf diesem Weg soll eine noch stärkere Ausrichtung der Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen nach WRRL sowie eine Berücksichtigung der aktuellen Maßnahmenprogramme erreicht werden.

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange von vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten erfolgt seit August 2017 ebenfalls über die Unterhaltungsrahmenpläne und wird zudem in die Jahresarbeitspläne aufgenommen.

Für die Erstellung eines Unterhaltungs-

rahmenplans erfolgt zunächst eine Bestandsaufnahme aller für die Gewässerunterhaltung wichtigen Parameter. Hierzu gehören die hydraulischen und ökologischen Gegebenheiten sowie die wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Besonderheiten wie die Anlagen am Gewässer.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme geht es vor allem darum, den aktuellen Zustand des Gewässers darzustellen. Es werden alle verfügbaren Informationen zu den biologischen, hydromorphologischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten zusammengetragen. Außerdem werden die Schutzgebiete gemäß Naturschutzrecht und die Biotopstruktur im Umfeld des Gewässers betrachtet. Für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange werden zudem die bekannten, geschützten gewässergebundenen Arten gemäß „Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ (NLWKN 2020) ermittelt. Für die optimale Anpassung der Unterhaltung sind darüber hinaus Kenntnisse über den Ausbauzustand des Gewässers, Bauwerke am Gewässer, Wasserrechte und die aktuelle Unterhaltung wichtig.

Damit eine optimale Erarbeitung der Unterhaltungsempfehlungen erfolgen kann, ist es erforderlich, dass vorab eine hydraulische Berechnung zum Abflussgeschehen des Gewässers vorgenommen wird.

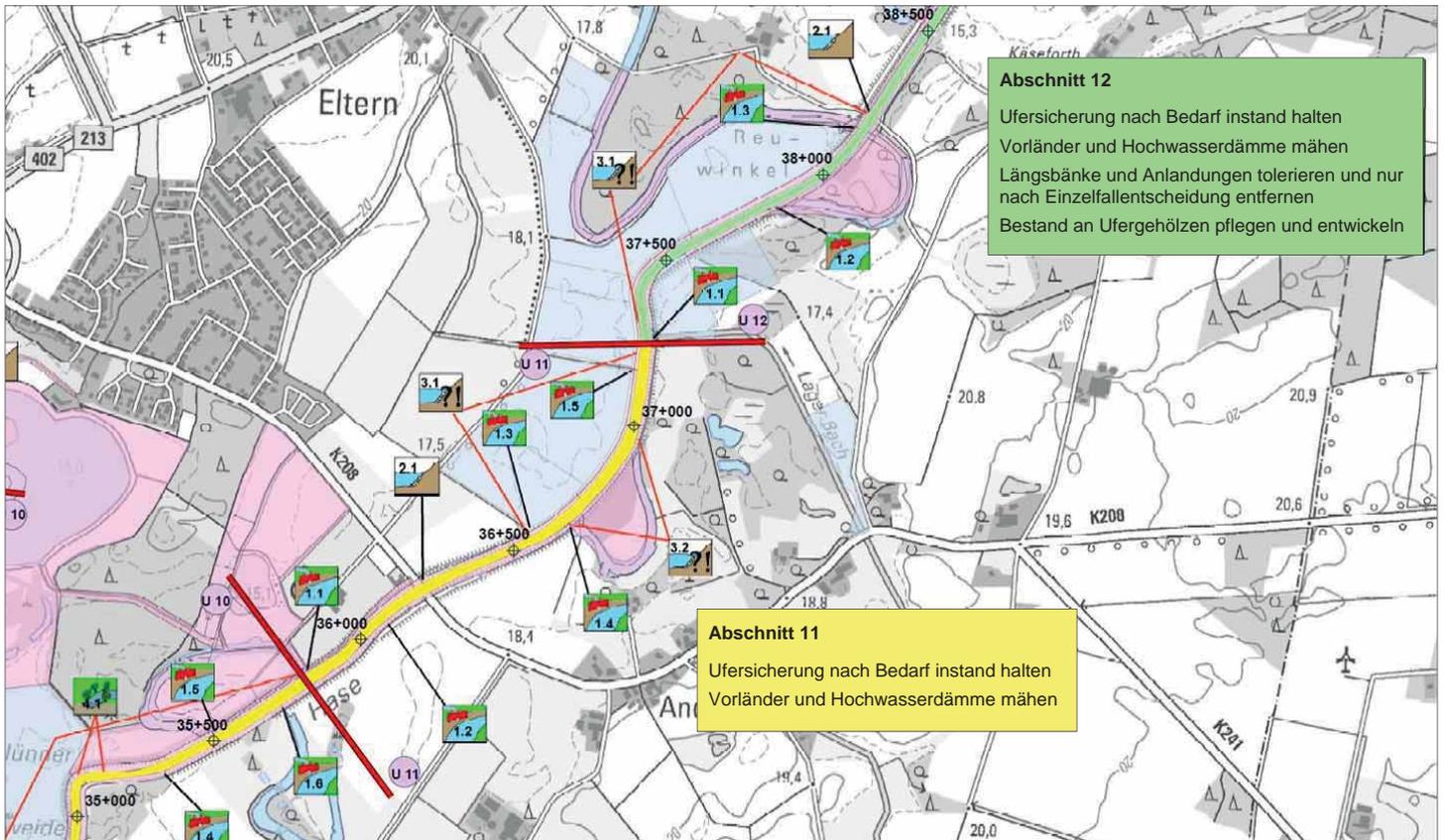
Auf Basis der hydromorphologischen Steckbriefe der Gewässertypen (Umweltbundesamt 2014) wird für jedes Gewässer anhand seines Gewässertyps ein individuelles Leitbild erstellt, welches den guten ökologischen Zustand gemäß WRRL widerspiegelt. Dieses Leitbild dient als Ausgangspunkt für die Festlegung von Entwicklungszielen. Diese berücksichtigen neben den gewässertypspezifischen Zielvorgaben des guten ökologischen Zustands oder Potenzials ebenso die Nutzungsinteressen und weitere wasserwirtschaftliche Erfordernisse. Die Entwicklungsziele sollen sich an einem realistisch erreichbaren Zustand des

Gewässers orientieren. Das Gewässer wird in der Regel in sinnvolle Abschnitte eingeteilt, für die anhand der jeweiligen Gegebenheiten, den vorkommenden geschützten Arten und der übergeordneten Entwicklungsziele Hinweise für die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten formuliert werden. Die Abschnittsbildung erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien wie Ausbauzustand, Gewässermorphologie, Siedlungsbereiche, Bauwerke, sonstige wasserwirtschaftliche Erfordernisse, Schutzgebiete und Landschaftsbild.

Häufig wird bei der Abschnittsbildung und den zugehörigen Unterhaltungsempfehlungen zwischen Standard- und Entwicklungstrecken unterschieden. In den Standardstrecken gibt es in der Regel Restriktionen, die eine konventionelle Unterhaltung erfordern wie der Ausbauzustand des Gewässers, Ortslagen, angrenzende Nutzungen oder Bauwerke. In den Entwicklungsabschnitten, die sich überwiegend in der freien Landschaft befinden, gibt es größeren Spielraum für die ökologische Anpassung der Unterhaltung, weil zum Beispiel breite Uferstreifen vorhanden sind oder Flächen im öffentlichen Eigentum angrenzen. Daher wird für die prioritären Fließgewässer vom Land ein beidseitiger Entwicklungskorridor von je 10 beziehungsweise 20 Metern Breite für erforderlich gehalten. Eigendynamische Entwicklungsprozesse können hier toleriert und gezielt gefördert werden.

Auf Basis der Erkenntnisse aus der Bestandsaufnahme und den definierten Entwicklungszielen erfolgt in den Unterhaltungsrahmenplänen eine detaillierte Beschreibung der Unterhaltungsarbeiten und deren Ausführung. Für die einzelnen Gewässerabschnitte werden Steckbriefe erstellt, die alle wichtigen Informationen zur Durchführung der Unterhaltung enthalten.

Die Unterhaltungsrahmenpläne bestehen in der Regel aus einem Textteil sowie einem umfangreichen Kartenwerk und gegebenenfalls zusätzlichen Geoinformationsdaten (GIS-Daten).



Unterhaltungsrahmenplan Hase – Auszug (gelb = Standardstrecke; grün = Entwicklungsstrecke)

In den Karten sind die wichtigen Elemente aus der Bestandsaufnahme sowie detailliert die Gewässerabschnitte mit den entsprechenden Unterhaltungsempfehlungen dargestellt.

Die Pläne entstehen meist in enger Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden. Auf diese Weise kann die an die Erfordernisse geschützter Arten angepasste Unterhaltung gemeinsam erörtert und auch Anforderungen von angrenzenden Schutzgebieten optimal berücksichtigt werden.

Für die landeseigenen Kanäle, als künstliche Gewässer, werden ebenfalls Unterhaltungsrahmenpläne erstellt, zum Teil in etwas verkürzter Form. Für die linkseitschen Kanäle im Zuständigkeitsbereich der Betriebsstelle Meppen gibt es bereits umfangreiche Betriebspläne. Hier wird keine Erstellung von Unterhaltungsrahmenplänen erfolgen, sondern eine Anpassung der Betriebspläne hinsichtlich der ökologischen Durchführung von Unterhaltungsarbeiten, auch unter dem Aspekt des Artenschutzes.

Da die Gewässerunterhaltung nur ein Baustein bei der Zielerreichung der WRRL an den Gewässern sein kann, ist es wichtig, die Unterhaltung immer auf die Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung oder anderer Naturschutzmaßnahmen, die zusätzlich am Gewässer durchzuführen sind, abzustimmen. Sollten nach Erstellung des Unterhaltungsrahmenplanes weitere Maßnahmen erfolgen, ist gegebenenfalls eine Anpassung der Unterhaltungsempfehlungen vorzunehmen. Der Unterhaltungsrahmenplan sollte immer mit einem evtl. vorhandenen Gewässerentwicklungsplan abgestimmt werden. Im Unterhaltungsrahmenplan kann zudem auf konkrete Planungen von Entwicklungsmaßnahmen ergänzend hingewiesen werden.

Es empfiehlt sich, den Aktualisierungsbedarf der Unterhaltungsrahmenpläne regelmäßig zu überprüfen. Die Pläne können so an rechtliche Änderungen oder neue Gegebenheiten am Gewässer angepasst werden. Beispielsweise kann eine Fortschreibung der Unterhaltungsrahmenpläne auf Basis der für den Be-

wirtschaftungsplan der WRRL erarbeiteten Defizitanalyse erforderlich werden. Die artenschutzrechtliche Anpassung der Unterhaltung muss in Absprache mit der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung des „Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ (NLWKN 2020) regelmäßig aktualisiert und entsprechend dokumentiert werden.

Die in den Unterhaltungsrahmenplänen genannten Hinweise zur Durchführung der Unterhaltung werden von den jeweiligen Betriebshofleitern in die Arbeitspläne integriert und somit an die Unterhaltungsmitarbeiter/innen weitergegeben. An einigen landeseigenen Gewässern erfolgt die Unterhaltung durch externe Firmen. Hier bilden die Unterhaltungsrahmenpläne die Grundlage für die Ausschreibung der jeweiligen Arbeiten.

Damit die ökologische Anpassung der Unterhaltung optimal durchgeführt wird, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betriebshöfe des NLWKN durch Schulungen zur ökologischen Gewässerunterhaltung unterstützt.



Unterhaltungsbeispiel – Große Hase (Wasserkörper 02089*)

Der Wasserkörper 02089 „Hase, Große Hase“ wird auf einem 51 km langen Abschnitt von der Brücke Düenkamp bis zum Alten Emskanal von der NLWKN-Betriebsstelle Meppen unterhalten. Der Wasserkörper 02089 gehört zum Gewässertyp 15 g „Große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“. Er ist als erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB) im Sinne der WRRL eingestuft. Die Hase ist in dem Abschnitt von der Brücke Düenkamp bis zur Mündung Hahnenmoorkanal ein Gewässer zweiter und bis zur Mündung in die Ems ein Gewässer erster Ordnung. Es münden zahlreiche Nebengewässer ein (unter anderem Teglinger Bach, Mittelradde, Bawinkler Bach, Lotter Beeke, Lager Bach, Südradde) und das Gewässer durchfließt mehrere größere Ortschaften (Herzlake, Haselünne, Meppen). Die Hase fließt in weit ausholenden Bögen, zum Teil in ausgeprägten Mäanderstrecken. Das ökologische Potenzial des Wasserkörpers gemäß WRRL wird derzeit mit „mäßig (3)“ bewertet. Die Durchgängigkeit der Hase ist nicht durch Querbauwerke beeinträchtigt. Die Hase ist Teil des FFH-Gebietes „Untere Hase-niederung“ und durchfließt und grenzt an mehrere Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. Gemäß dem aktuellen Datenbestand kommen zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten wie der Biber am und im Gewässer vor.

Zuständig für die Unterhaltung dieses Wasserkörpers sowie für zehn Altarme der Hase sind die Mitarbeiter des Betriebshofes Lehrte. Der Unterhaltungsrahmenplan der Hase ist zuletzt im Jahr 2015 aktualisiert worden. Für die Erarbeitung des Unterhaltungskonzeptes ist die Hase in mehrere Abschnitte eingeteilt und den Kategorien „Standardstrecke“ oder „Entwicklungsstrecke“ zugeordnet worden. Der überwiegende Teil ist demnach Entwicklungsstrecke. Entwicklungsstre-

cken weisen bereits charakteristische Merkmale eines großen sand- und lehmgeprägten Tieflandflusses auf und die prägenden Randbedingungen (ordnungsgemäßer Abfluss, Flächen in öffentlicher Hand, Ausbauzustand et cetera) lassen Spielraum für eine stärker ökologisch orientierte Unterhaltung und sogar für eigendynamische Entwicklungsprozesse. Die Entwicklungsstrecken sind in dem für die gesamte Hase aufgestellten Gewässerentwicklungsplan (GEPL) auch die Strecken in denen bevorzugt morphologische Renaturierungsmaßnahmen umgesetzt werden sollten.

Die Standardstrecken weisen einen durch den umfangreichen Ausbau geprägten Charakter auf. Daher fehlen auch viele Merkmale eines naturnahen Gewässers. Aufgrund der besonderen Bedeutung des ordnungsgemäßen Abflusses unter anderem für die Ortslagen können hier eigendynamische Entwicklungen nur begrenzt zugelassen werden.

Zur Unterstützung der Zielerreichung der WRRL und um den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden, wird aber auch in den Standardstrecken versucht, die Unterhaltungsarbeiten auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

Unterhaltung im Gewässerbett

Abflusshindernisse, Verklausungen und Müllansammlungen an Wehren, Bauwerken, Sohlgleiten werden zur Sicherstellung des Wasserabflusses entfernt. Aus demselben Grund müssen die Anlagen und Bauwerke zur Wasserführung instandgehalten und Ufersicherungen im Bereich von Bauwerken instandgesetzt werden. Hier werden bevorzugt ingenieurbiologische Bauweisen angewandt. Im

Bereich der freien Landschaft werden Ufersicherungen nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit den zuständigen Unteren Wasser- und Naturschutzbehörden instandgesetzt. Ansonsten wird insbesondere in den Entwicklungsstrecken eine eigendynamische Entwicklung toleriert.

Längsbänke und Anlandungen werden als gewässertypspezifische Strukturelemente grundsätzlich zugelassen. Sofern sie nach eingehender Prüfung ein Hindernis für den Wasserabfluss darstellen und keine andere Lösungsmöglichkeit besteht, werden sie in Absprache mit der Unteren Wasser- und Naturschutzbehörde beseitigt.

Um einen flächenhaften Sedimentaustrag und demzufolge eine Eintiefung der Gewässersohle durch Erosion zu vermeiden, werden in Absprache mit der zuständigen Unteren Wasser- und Naturschutzbehörde bei Bedarf Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen eingeleitet.

Gehölzarbeiten

Entlang der Hase soll das Vorkommen standorttypischer Gehölze gemäß Gewässertyp durch Pflege und Entwicklung gefördert werden. Zur Pflege der Gehölze ist gelegentlich ein Rückschnitt erforderlich, um zu dichte Bestände auszulichten, der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen oder Oberleitungen freizuhalten. Außerhalb und innerhalb von Schutzgebieten können artenschutzrechtliche Anforderungen einen Rückschnitt von Gehölzen erfordern. Gehölze, die in das Abflussprofil hineinragen und die potenziell den Wasserabfluss gefährden, werden nach Einzelfallentscheidung und in Absprache mit den Unteren Wasser- und Naturschutzbehörden zurückgeschnitten.

* Der besonders lange Wasserkörper 02089 „Hase, Große Hase“ (Länge rd. 92 km) wurde in Folge der WRRL-Bestandsaufnahme in zwei Wasserkörper aufgeteilt. Die daraus resultierenden Wasserkörper werden zukünftig als 02095 „Hase von Bersenbrück bis Hahnenmoorkanal“ und 02096 „Hase von Hahnenmoorkanal bis Meppen“ geführt. Die Änderung dieses Wasserkörperzuschnitts gilt mit Beginn des dritten Bewirtschaftungszeitraums.





Hase im Landkreis Emsland

Eine Gehölzentwicklung geschieht vornehmlich durch natürliche Sukzession. Wo dies nicht zum Erfolg führt, werden Anpflanzungen mit autochthonem Pflanzgut aus der Region vorgenommen.

Als ein wesentliches gewässertypspezifisches Strukturelement wird Totholz in der Hase in vielen Unterhaltungsabschnitten weitest möglich toleriert. Dabei wird es in der Regel so befestigt oder verkeilt, dass ein Abtreiben nach unterhalb nicht mehr erfolgen kann. Insbesondere in den Standardstrecken gehört die Entfernung von Totholz jedoch zu den erforderlichen Arbeiten, um den ordnungsgemäßen Abfluss sicherzustellen und Bauwerke nicht zu gefährden.

Mäh- und Beweidungsarbeiten

Eine Pflege der Uferböschung findet durch Mahd oder Beweidung mit Schafen statt. Diese dient in den betroffenen Abschnitten der Sicherstellung des Abflusses und der Ufersicherung. Die Grasnarbe wird gefördert und trägt durch die Verwurzelung zur Widerstandsfähigkeit gegen Wasser- und Eisangriff bei. Je nach Anforderung im Unterhaltungsabschnitt kann vollständig auf Mahd oder Beweidung verzichtet werden, oder es findet zweimal jährlich eine Mahd oder Beweidung zur Sicherstellung des Wasserabflusses statt. Eine gelegentlich erforderliche Mahd des unteren Böschungsbereiches wird nur abschnittsweise vorgenommen. Eine Krautung der Hase ist aufgrund eines nicht übermäßi-

gen Krautaufkommens, welches den Wasserabfluss gefährden würde, nicht erforderlich.

Neben der ökologisch ausgerichteten Unterhaltung werden zur Zielerreichung der WRRL zusätzlich viele Maßnahmen zur Strukturverbesserung an der Hase durchgeführt. Dies sind beispielsweise der Anschluss von Altarmen, die Verbesserung der Auenstruktur, der Einbau von Kiesbänken oder die Entfernung von Uferbefestigungen mit anschließender Möglichkeit zur Naturentwicklung.

Die Abschnitte der Hase in den Landkreisen Cloppenburg und Osnabrück des Wasserkörpers 02089 werden von der NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg unterhalten.

Unterhaltungsbeispiel

– Untere Oste (Wasserkörper 30003 und 30004)

Die NLWKN-Betriebsstelle Stade ist für die Unterhaltung eines etwa 70 km langen Abschnitts der Unteren Oste von der Schleuse in Bremervörde bis zum Oste-Sperrwerk bei Neuhaus/Oste zuständig. Es handelt sich um die beiden Wasserkörper 30003 „Oste (Bremervörde-Oberndorf)“ und 30004 „Oste (Oberndorf bis Mündung)“. Als Landeswasserstraße ist dieser Abschnitt der Oste schiffbar und wird vor allem für die Sportschifffahrt genutzt. Es handelt sich um ein Gewässer erster Ordnung.

Der Verlauf der Oste ist windungsreich, wobei sie aber aufgrund vieler Durchstiche und Begradigungen nicht mehr über ursprüngliche Lauflänge und ihren ursprünglichen Strukturreichtum verfügt.

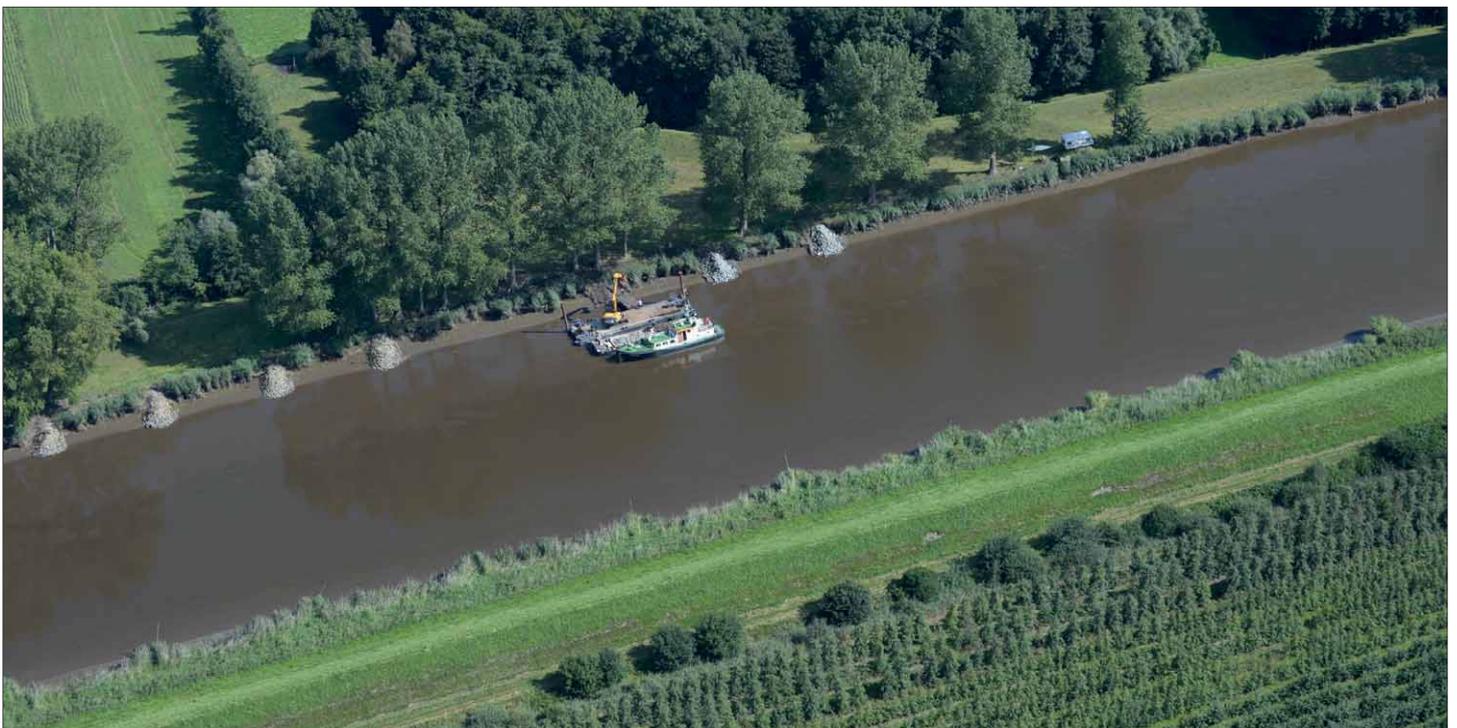
Bis zum Wehr Bremervörde unterliegt die Oste dem Tideeinfluss. Dieser beträgt bei Neuhaus/Oste etwa drei Meter und bei Bremervörde etwa 90 Zentimeter. Viele der einmündenden Gewässer sind mit

Schöpf- und Sielbauwerken versehen und somit vom Tideeinfluss abgeschnitten. Die Untere Oste ist fast vollständig mit gewidmeten Deichen versehen. Nur an einem Teilabschnitt am Ostufer haben aus Naturschutzgründen keine Deicherhöhungen mehr stattgefunden, teilweise sind diese geschliffen worden. Soweit möglich finden auch in den übrigen Bereichen im Zuge von Hochwasserschutzmaßnahmen Renaturierungen in Form von Deichrückverlegungen statt. Durch Kleinentnahmen entstehen in diesen Bereichen altarmähnliche Stillgewässer mit Tideanschluss. Dort, wo es aufgrund hydraulischer Belastungen erforderlich ist und meist innerhalb von Ortslagen, sind die Ufer der Oste befestigt (Steinbuhnen, Holzpfahlwände und Steindeckwerke). In der freien Landschaft ist die Böschung im Bereich der Wasserwechselzone meist durch Steinschüttungen befestigt. In einigen Abschnitten sind breite Vorlandflächen zwischen den Deichen vorhanden.

Die Untere Oste gehört zur Flussgebietseinheit Elbe und ist dem Gewässertyp 22.2 „Große Flüsse der Marschen“ zugeordnet. Sie ist auf ganzer Strecke als erheblich verändertes Gewässer eingestuft und weist derzeit einen unbefriedigenden ökologischen Zustand auf. Sie ist als Wanderroute für Fluss- und Meerneunaugen, Lachse und Meerforellen sowie für Störe von Bedeutung.

Die Oste ist Bestandteil zweier FFH-Gebiete sowie mehrerer Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. Nach aktuellem Datenbestand kommen zudem verschiedene geschützte Arten vor.

Die Unterhaltung des Gewässers erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NLWKN-Betriebshofes Basbeck. Die Unterhaltungsverantwortung beschränkt sich hierbei auf das Gewässer und die Vorlandflächen. Die Deiche werden von den zuständigen Deichverbänden unterhalten.



Buhnenbau an der Oste im Landkreis Stade

Die Unterhaltungspflicht für den Osteabschnitt erster Ordnung ist erst im Jahr 2010 auf das Land übergegangen. Zuvor wurde sie als Bundeswasserstraße vom Bund unterhalten. Bis dahin lag der Fokus bei der Unterhaltung vor allem auf dem Erhalt der Schiffbarkeit. Inzwischen wird bei der Gewässerunterhaltung an der Oste Wert auf eine schonende und bedarfsorientierte ökologisch angepasste Gewässerunterhaltung im Sinne der Ziele der WRRL und unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange gelegt. Für eine bestmögliche Berücksichtigung aller Belange bei der Umsetzung der angepassten Unterhaltungsarbeiten, ist im Jahr 2015 ein Unterhaltungsrahmenplan erarbeitet worden, in welchem ein Konzept für die Unterhaltung aufgestellt worden ist.

Unterhaltung im Gewässerbett

Obwohl die Oste schiffbar ist, kann auf Baggerungen zur Tauchtiefenhaltung weitestgehend verzichtet werden. Variationen von Breite, Tiefe und Strömungsgeschwindigkeit sowie Sandbänke, Kolke und Süß- und Brackwasserwatten werden zugelassen, solange sie keine Gefahr für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss, die Schifffahrt oder zwingend notwendige Ufersicherungen darstellen. Müssen Arbeiten im Sohlbereich durchgeführt werden, werden diese außerhalb der Wanderzeiträume der vorkommenden geschützten Neunaugen vorgenommen.

Unterhaltung der Ufer

Der Zustand der Ufer muss regelmäßig kontrolliert werden, um die Deichsicherheit nicht zu gefährden. Bislang unbefestigte Uferabschnitte sollen erhalten bleiben und eigendynamische Prozesse zugelassen werden, solange diese unter Deichsicherheitsaspekten vertretbar sind. Sollten Sicherungen erforderlich sein, werden ingenieurbioologische Verfahren angewendet. Auch bei Erneuerungsbe-



Vorlandsicherung an der Oste im Landkreis Cuxhaven

darf bestehender Ufersicherungen werden diese vornehmlich in ingenieurbioologischer Weise instandgesetzt. Sollte dies aufgrund Strömung, Wellenschlag oder Gezeiteneinfluss nicht möglich sein, werden harte Bauweisen in der Regel mit Lebendbauweisen kombiniert. Sind Spundwände abgängig, wird geprüft, ob diese durch ein abgeflachtes Ufer ersetzt werden können. Sicherungsmaßnahmen werden außerhalb der Vegetationsperiode und außerhalb der Wanderzeiten von Neunaugen durchgeführt.

Eine Mahd des Röhrichts im Bereich der Wasserwechselzone ist in der Regel nicht erforderlich. Bei gegebenenfalls notwendigen Mäharbeiten im Bereich von Schifffahrtszeichen wird der allgemeine Artenschutz berücksichtigt.

Zum Schutz der schutzwürdigen Vegetationsbestände findet eine regelmäßige Bekämpfung von Neophyten (Drüsiges Springkraut, Japanischer Staudenknöterich, Riesen-Bärenklau) statt.

Gehölzarbeiten

Gehölzpflege findet nur im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht statt. Standortfremde Baumarten (Hybrid-Pappeln) werden entnommen, sofern sie eine Verkehrsfährdung oder eine Gefährdung der Deichsicherheit darstellen.

Neben dem hier vorgestellten Abschnitt der Oste ist der NLWKN außerdem ab der südlichen Dorfgrenze Mintenburg für einen rund 8 km langen Abschnitt des Wasserkörpers 30002 „Oste (Ramme bis Bremervörde)“ oberhalb der Schleuse Bremervörde zuständig. Für diesen als Gewässertyp 15 „Sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss“ eingestuften Abschnitt des Gewässers erster Ordnung sind allerdings nur selten Unterhaltungsarbeiten erforderlich. Schiffbar ist die Oste hier nicht.

Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gewässerunterhaltung – Aktuelles zum NLWKN-Leitfaden

Die Gewässerunterhaltung unterliegt als gesetzliche Aufgabe einer Vielzahl von wasser- und naturschutzrechtlichen Regelungen, die von den Trägern der Unterhaltungspflicht zu beachten sind. Insbesondere die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) stellen den Unterhaltungspflichtigen oftmals vor große Herausforderungen. So gilt es, den in der Unterhaltungspraxis oftmals schwierigen Spagat zwischen ordnungsgemäßigem Wasserabfluss und Artenschutz fachgerecht, gesetzeskonform und mit vertretbarem Aufwand angemessen zu bewältigen.

Von Peter Sellheim und Astrid Schulze, NLWKN Landesweiter Naturschutz

Die Arbeitshilfe als rechtssicherer Wegweiser

Mit dem im Jahr 2017 vom NLWKN erstmalig veröffentlichten und 2020 aktualisierten Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ geht Niedersachsen neue Wege für ein landesweit einheitliches Vorgehen bei einer artenschutzgerechten Gewässerunterhaltung. Es wird aufgezeigt, wie die Anforderungen des Artenschutzes bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen rechtskonform berücksichtigt werden können. Die hier beschriebenen Handlungsempfehlungen bieten dabei verlässliche Orientierung sowohl für den Unterhaltungspflichtigen als auch für die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden vor Ort. Ein zentrales Anliegen des Leitfadens ist es, die Arbeiten so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen der geschützten Arten möglichst vermieden werden. Die schonend durchgeführte Gewässerunterhaltung leistet zudem einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung aquatischer Lebensräume und dient somit auch den Anforderungen der WRRL zur Erreichung des geforderten guten ökologischen Zustands oder Potenzials unserer Gewässer.

Der Leitfaden und die entwickelte Vorgehensweise wurde vom NLWKN mit einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Wasserverbandstag, Unterhaltungsverbänden, kommunalen Spitzenverbänden (NLT, NSGB, NST) und anderen gemeinsam erarbeitet. Die Bekanntmachung erfolgte Ende 2020 im Nds. Ministerialblatt (31/2020, S. 673, Bek. d. MU vom 29.6.2020).

Die Inhalte

Der Leitfaden ist modular aufgebaut. Er besteht aus dem Hauptteil mit den allgemeinen Grundlagen und Anhängen sowie den in Bearbeitung befindlichen Ergänzungsbänden, die je nach regionaler Betroffenheit neben dem Hauptteil Anwendung finden sollen. Zentraler Baustein des Leitfadens ist das Verzeichnis der gewässergebundenen geschützten Tier- und Pflanzenarten, das ergänzt wird durch Daten zu Vorkommen und Verbreitung dieser Arten an niedersächsischen Gewässern. Artensteckbriefe der betroffenen Arten und Artengruppen mit Angaben zu deren wesentlichen ökologischen Merkmalen und Lebensraumanforderungen helfen bei der Planung möglicher artenschutzgerechter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Für die vor Ort zu treffende Entscheidung, wie eine Unterhaltungsmaßnahme artenschutzkonform umgesetzt werden kann, wurde ein *Ablaufschema* entwickelt. Es ermöglicht, die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen den im Gewässer vorhandenen geschützten Arten anzupassen. Eine differenzierte *Zusammenstellung geeigneter, schonender Unterhaltungsmaßnahmen* bietet fachliche Orientierung dazu. Der Abwägungsprozess zwischen den erforderlichen Unterhaltungsarbeiten und der Beachtung der Zugriffsverbote für geschützte Arten ist nachzuweisen, wofür sich besonders auch *Unterhaltungsrahmenpläne* anbieten.

In Bearbeitung: Die regionalen Ergänzungsbände

Der Hauptteil des Leitfadens vermittelt eine allgemeine Orientierung zum Umgang mit den Anforderungen des Artenschutzes bei der Unterhaltung und ist für einen großen Teil der niedersächsischen Oberflächengewässer anwendbar. Er beinhaltet jedoch keine gesonderte Betrachtung regionaler, naturräumlicher Besonderheiten verschiedener Gewässerlandschaften Niedersachsens, was die Anwendbarkeit der Arbeitshilfe in einzelnen Regionen einschränkt.

Vor diesem Hintergrund ist die Erarbeitung von *zwei regionalen Ergänzungsbänden (A und B)** zum Hauptteil des Leitfadens notwendig, um der großen naturräumlichen Gewässervielfalt und einer damit verbundenen, zum Teil völlig unterschiedlichen Unterhaltungspraxis angemessene Rechnung tragen zu können. Sowohl die Anforderungen an die Unterhaltung als auch Methoden und Formen der typischen Maßnahmen, die in den Gewässern Niedersachsens zum Einsatz kommen, können sich regional deutlich voneinander unterscheiden. In diesen beiden Bänden soll daher gezielter auf die besonderen Gewässertypen und die dort „üblichen“ Unterhaltungsarbeiten und -methoden eingegangen werden. Dies erlaubt entsprechend differenziertere und regionalspezifische Hinweise zu schonenden Unterhaltungsformen. Je nach naturräumlicher und örtlicher Betroffenheit oder gewässerbezogener Problemstellung ist daher zu klären, ob zusätzlich zu den grundsätzlichen Empfehlungen des Hauptteils auch die

* Ergänzungsband A: Marschengewässer und vergleichbare Gewässer im nördlichen Niedersachsen; Ergänzungsband B: Fließgewässer des Berg- und Hügellandes im südlichen Niedersachsen, mit Leine- und Weserbergland, Osnabrücker Hügelland sowie Harz- und Harzvorland

